



**Geschäftsordnung  
für  
Versammlungen**

Stand: 25.04.2026

## § 1 Geltungsbereich-Öffentlichkeit

1. Diese Geschäftsordnung regelt die Durchführung von Zusammenkünften der Organe (Versammlungen) des Nordrhein-Westfälischen Judo-Verbandes. Soweit für bestimmte Bereiche gesonderte Geschäftsordnungen ergangen sind, ergänzt sie diese.
2. Versammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden.
3. Die ordentlichen Mitglieder (Vereine) werden durch Delegierte vertreten.
4. Versammlungen können auf Beschluss des zuständigen Vorstandes (Kreis, Bezirk, Land) auch online durchgeführt werden, außer wenn Wahlen anstehen.

## § 2 Einberufung

Einladungen zu Versammlungen haben schriftlich zu erfolgen, sofern die Einladung nicht über die Veröffentlichungsorgane des Verbandes erfolgen oder zu erfolgen haben.

## § 3 Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. § 16 Abs. 21 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

## § 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden von einem Sitzungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen. Sitzungsleiter ist die für die Einladung zuständige Person oder ihr Vertreter.
2. Dem Sitzungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschluss auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
3. Nach Eröffnung prüft der Sitzungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte, mit einfacher Mehrheit.

4. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

## **§ 5 Worterteilung und Rednerfolge**

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden. Der Sitzungsleiter kann anordnen, dass Wortmeldungen schriftlich zu erfolgen haben.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Sitzungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Antragsteller erhalten zu Beginn der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
4. Der Sitzungsleiter, sowie der Präsident des NWJV, kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

## **§ 6 Anträge**

1. Die Antragsberechtigung bzgl. der Verbandstagung ist in § 16 Abs. 10 der Satzung festgelegt. Sofern sich aus der Satzung oder den entsprechenden Ordnungen nichts anderes ergibt, sind bzgl. der übrigen Organe antragsberechtigt, die dem Organ nach der Satzung oder der entsprechenden Ordnung angehörigen Personen und die Mitglieder des Verbandes.
2. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.
3. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 12 der Satzung.

## **§ 7 Dringlichkeitsanträge**

Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung gestellt werden. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist abzustimmen. Vor der Abstimmung über die Dringlichkeit eines Antrages ist ein Gegenredner zugelassen. Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn **drei Viertel** der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

## § 8 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit, ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist die Zahl der noch ausstehenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

## § 9 Abstimmungen

1. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Sitzungsleiter zu verlesen.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
3. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Sitzungsleiter muss eine geheime Abstimmung durchführen lassen, wenn sie durch die Versammlung beschlossen wird.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Sitzungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft erteilen.
7. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

## § 10 Wahlen

1. Wahlen werden gemäß § 16 der Satzung
  - **Punkt 25** Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn **ein Viertel** der anwesenden Stimmen beantragt eine geheime Abstimmung.

- **Punkt 28** Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes mindestens in Textform vor Beginn des Verbandstags gegenüber dem Präsidium erklärt haben.
- **Punkt 29** Kandidieren mehr als zwei Personen für eine Position und erreicht im ersten Wahlgang keiner der Personen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Personen mit der höchsten Stimmenzahl.

durchgeführt.

2. Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss mit mind. drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
3. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges zur Wahl des Präsidenten die Rechte und Pflichten eines Sitzungsleiters hat.
4. Vor der Wahl hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzung erfüllen, die die Satzung oder die entsprechenden Ordnungen vorschreiben.  
Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
6. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Sitzungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen.

## **§ 11           Versammlungsprotokolle**

Über alle Versammlungen wird eine Niederschrift gefertigt, vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Organs binnen zwei Monaten zur Kenntnis gebracht.

## **§ 12           Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung für Versammlungen wurde von der Verbandstagung in Duisburg am 5. April 2003 bestätigt. Änderung § 2 – Veröffentlichungsorgane/August 2009/EU – durch den Verbandsausschuss am 05. Oktober 2009 beschlossen und vorläufig in Kraft gesetzt.

Änderung bestätigt durch die Verbandstagung am 11. April 2010 in Herne.

Änderungen durch die Satzung sowie die Möglichkeit Sitzungen online durchzuführen, wurden durch den Verbandstag am 25.04.2026 in Duisburg bestätigt.